BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 291/09 B

L 9 U 1607/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 U 3215/06 (SG Konstanz)

……..,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter: …….……..,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Januar 2010 durch den Richter Dr. B e c k e r - Vorsitzender - sowie die Richter M u t s c h l e r und H e i n z beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision und auf Beiordnung von Rechtsanwalt wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. September 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 1. Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im oben genannten Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet, wie unter 2. dazulegen sein wird, keine hinreichende Aussicht auf Erfolg *(§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung)*.

2 2. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen *(§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG)*. Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Er beruft sich auf den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann *(§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG)*. Er rügt eine Verletzung der Amtsaufklärungspflicht durch das LSG. Um eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht *(§ 103 SGG)* zu rügen, wäre es nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG notwendig gewesen, einen Beweisantrag zu bezeichnen, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Einen solchen hat der Kläger aber nicht angeführt. Falls er sich mit seiner Rüge gegen die richterliche Beweiswürdigung *(§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG)* wenden wollte, kann hierauf die Rüge des Verfahrensmangels nicht gestützt werden *(§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG)*.

3 Soweit der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache rügt *(§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG)*, fehlt es schon an der Bezeichnung einer abstrakt-generellen Rechtsfrage, die Breitenwirkung hat und in einem späteren Revisionsverfahren klärungsbedürftig und klärungsfähig wäre.

4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS